

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sena Plastics AG

Ausgabe 01.07.2015

### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vorbehaltlich einer künftigen Änderung oder anderer, individueller und durch uns schriftlich zugestimmter Abmachungen, für jede Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Abnehmern. Weitergehende Verpflichtungen übernehmen wir einzig durch ausdrückliche, schriftliche und stets auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung.

### 2. Preise

Sämtliche Notierungen unserer Offerten und Preislisten verstehen sich freibleibend und ohne Verbindlichkeit für uns. Die bestätigten und fakturierten Preise binden uns nur in Bezug auf die bestätigten oder fakturierten Leistungen. Wir behalten uns daher die Verrechnung höherer Preise für allfällige Mehr- oder Mindermengen oder für Nachbestellungen vor. Im Preis nicht inbegriffen sind auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände. Die bestätigten oder fakturierten Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne irgendwelche Abzüge. MWSt., Fracht, Versicherung, Porto und Verpackung sind nicht inbegriffen und werden separat verrechnet. Ist der Rechnungsbetrag nicht am letzten Tag der Zahlungsfrist bei uns eingegangen, tritt der Zahlungsverzug automatisch und ohne Inverzugsetzung ein. Danach sind wir berechtigt Verzugszins von 7% zuzüglich Spesen in Rechnung zu stellen.

### 3. Lieferfristen

Wir sind bestrebt, den terminlichen Wünschen unserer Abnehmer soweit wie möglich entgegenzukommen; wir können jedoch die Lieferfristen nicht garantieren; entsprechende Angaben sind unverbindlich. Vertragsrücktritt, Inverzugsetzung oder Schadenersatzansprüche sind daher für die Abnehmer ausgeschlossen. Die Lieferfrist beginnt mit der vollständigen technischen Bereinigung des Auftrages und dem Eingang der vereinbarten Anzahlung.

### 4. Lieferverpflichtung / Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle von uns nicht beeinflussbaren Umstände, welche auf die Vertragserfüllung einwirken. Wir sind berechtigt, Aufträge im entsprechenden Umfang entschädigungslos ganz oder teilweise zu annullieren, wenn höhere Gewalt, sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder unterwegs, deren Erfüllung ganz oder teilweise verunmöglicht. Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die völlige Zahlungsfähigkeit des Bestellers. Wir sind daher auch nach erfolgter Auftragsbestätigung nicht verpflichtet, die Lieferung ohne Sicherheiten auszuführen, wenn sich nachträglich die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Bestellers als zweifelhaft erweisen sollte. Nachlassstundung gilt als Zahlungsunfähigkeit. Das gleiche Recht steht uns bei unpünktlicher Erfüllung der Zahlungspflicht eines Bestellers aus früheren Bestellungen zu. Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung von 10% der vereinbarten Menge behalten wir uns vor. Wir sind in jedem Fall berechtigt, unsere Lieferverpflichtung durch Teillieferungen zu erfüllen. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Versand, d.h. sobald die Ware unser Haus verlässt, auf den Abnehmer über.

### 5. Gewährleistung und Haftung

Bei bestimmungsmässigem Gebrauch unserer Produkte gewährleisten wir ausschliesslich die technische Spezifikation unserer Produkte, wie sie aus dem Kaufvertrag oder unseren, dem Abnehmer zuletzt abgegebenen Normblätter ersichtlich ist. Mängel an unseren Produkten müssen uns unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Treten versteckte Mängel auf, so muss diese Anzeige schriftlich innerhalb von 7 Tagen seit der Entdeckung erfolgen. Für verspätet angezeigte Mängel ist jegliche Art von Gewährleistung ausgeschlossen. Für unsere Produkte leisten wir eine einjährige Garantie, vom Faktura Datum an gerechnet, indem wir Mängel infolge Ausführungsfehlern oder Bestandteile aus fehlerhaftem Material kostenlos in unseren Werkstätten beheben oder den Bestandteil aus fehlerhaftem Material ersetzen, vorausgesetzt, dass uns derselbe franco zugestellt wird. Irgendwelche Entschädigungen für direkten oder indirekten Schaden, entgangenen Gewinn sowie für Beschädigung infolge unsachgemässer Behandlung, höhere Gewalt oder natürliche Abnutzung lehnen wir ab. Unsere Garantiepflicht wird hinfällig, wenn die vereinbarten Verkaufsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an unseren Produkten selbst vornahm oder vornehmen liess. Wir behalten uns vor, den mitgeteilten Mangel bzw. Schaden durch eigene Mitarbeiter oder Experten unserer Wahl überprüfen zu lassen. Mängel der gelieferten Ware berechtigen den Käufer in keinem Fall, die Leistung fälliger Zahlungen zu verweigern.

### 6. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Jede über Artikel 5 hinausgehende Gewährleistung oder Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Dadurch wird insbesondere jede Gewährleistung oder Haftung abgelehnt für Mängel oder Schäden, die auf unsachgemässe Lagerung oder Behandlung, auf Überbeanspruchung oder ungeeignete Verwendung zurückzuführen sind, für Konstruktions-, Instruktions- und/oder Entwicklungsfehler, für jegliche Angaben, Äusserungen oder Stellungnahmen unseres Verkaufspersonals in Verkaufsgesprächen sowie für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf Fehler oder Mängel bzw. direkt oder indirekt auf die Verwendung unserer Ware zurückzuführen sind. Für gewährleistungspflichtige Mängel (Art. 5 Abs.1) schliessen wir jeden, über eine Ersatzlieferung, Instandstellung oder Gutschrift bis zum Fakturabetrag hinausgehenden Anspruch aus; insbesondere Wandelung, Minderung oder Schadenersatz für direkten oder indirekten mittelbaren oder unmittelbaren Schaden. Für Produkte welche nicht durch uns gefertigt wurden, haben wir nur die Garantie zu übernehmen, welche unser Lieferant uns gegenüber und aufgrund seiner Lieferbedingungen einget.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

### 8. Verbindlicher Originaltext

Wir verpflichten uns ausschliesslich auf den deutschen Originaltext dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die französische Übersetzung ist unverbindlich, soweit sie vom deutschen Originaltext abweicht.

### 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-4144 Arlesheim. Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

## Conditions générales de vente et livraison de l'entreprise Sena Plastics SA

Edition 01.07.2015

### 1. Champs d'application

Les conditions générales de vente et de livraison sont valables sous réserve, d'une modification future ou de tout autre arrangement individuel confirmé par écrit, pour toute relation juridique entre nous et nos clients. D'ultérieurs engagements ne seront acceptés qu'après reconnaissance expresse par écrit et ceci limité au cas spécifique.

### 2. Prix

Nos offres s'entendent exclusivement sans engagement. Les prix confirmés ou facturés nous engagent uniquement pour les prestations confirmées ou facturées. Toute modification de commande, d'ordre quantitative, due à une prestation complémentaire, à un ordre supplémentaire, donnera lieu à une révision des prix. Ne sont pas comprises dans nos prix, toutes les prestations exécutées à la demande du client telles que, heures supplémentaires, travaux de nuit, travaux exécutés le week-end ou les jours fériés, ainsi que les coûts dus à des complications spécifiques. Les prix confirmés ou facturés s'entendent net, départ usine, sans déduction d'aucune sorte. La TVA, le port, les frais d'assurance, l'emballage sont à la charge de l'acheteur et sont facturés séparément. Si le montant facturé ne nous est pas parvenu le dernier jour du délai de paiement, le débiteur est mis automatiquement en demeure sans autre interpellation et nous sommes autorisés à lui facturer un intérêt de retard de 7%, frais supplémentaires en sus.

### 3. Délai de livraison

Nous nous efforçons de satisfaire autant que possible les désirs de nos clients. Toutefois, il nous est impossible de garantir les délais de livraison. Les indications en rapport sont sans engagement. Toute résiliation du contrat, pénalité de retard ou de dommage est exclue pour l'acheteur. Le délai de livraison prend effet suite à l'exécution complète de l'ordre d'achat et la réception de l'éventuel acompte convenu au préalable.

### 4. Obligation de livraison / cas de force majeure

Sont considérés comme cas de force majeure, toutes les situations pouvant influencer la bonne exécution du contrat. Nous sommes autorisés à annuler partiellement ou entièrement des commandes en cas de force majeure survenant chez nous, chez nos fournisseurs voir durant le transport et empêchant leur partielle ou entière exécution et ceci sans aucune indemnisation. La condition à l'obligation de livraison est l'entière solvabilité du donneur d'ordre. Sans cette assurance, nous ne sommes pas obligés d'exécuter un ordre déjà confirmé, si une solvabilité, voir une bonne volonté de paiement n'est pas avéré, au même titre qu'un non-respect du délai de paiement de factures antérieures. Une éventuelle période d'observation est considérée comme une période de non-solvabilité. Nous nous réservons le droit de livrer, pour des raisons techniques, plus ou moins 10% de la quantité convenue. Dans tous les cas, nous sommes en droit de remplir nos engagements, par des livraisons partielles. La responsabilité de la marchandise, dès son expédition, incombe au client.

### 5. Garantie et responsabilité

Sous conditions d'une utilisation conforme à l'usage pour lesquels nos produits sont prévus, nous garantissons exclusivement les spécifications techniques de nos produits, visibles sur l'ordre d'achat ou sur nos documents remis au commandant. Tous défauts affectant nos produits doivent être signalés sans délai par écrit et au plus tard 14 jours après la réception de la marchandise. Si des défauts cachés se révèlent, l'avis écrit doit être donné dans les 7 jours à compter de leur découverte. Tout droit à la garantie s'éteint en cas de retard de l'avis des défauts. Nous garantissons nos produits pendant 1 année, à partir de la date de facturation pour autant que, nous remédions, gratuitement dans nos locaux, aux éventuels défauts dus, à une erreur d'exécution, à l'utilisation de matériaux défectueux, voir au remplacement de la marchandise, à condition que celle-ci nous soit livrée franco notre usine. Nous nous réservons le droit de faire examiner le défaut, respectivement le dommage, par nos propres employés ou par des experts de notre choix, qu'après réception d'une réclamation en bonne et due forme, parvenue dans un délai conforme. Tout dédommagement pour, dégâts directs ou indirects, manque à gagner, une détérioration suite à un usage inapproprié de produit, à une sollicitation excessive, à une usure naturelle, sera décliné. Le droit à la garantie est caduc, lorsque les conditions de paiement préalablement convenus ne sont pas respectées, ou lorsque le donneur d'ordre entreprend (ou a entrepris), sans nous en aviser par écrit, toute correction ou réparation sur nos produits. Les défauts constatés sur la marchandise livrée n'autorisent en aucun cas le donneur d'ordre à refuser le paiement de la marchandise.

### 6. Exclusion de garantie et de responsabilité

Toute garantie ou responsabilité non stipulée dans l'article 5 est exclue. Ainsi, sont déclinées tout particulièrement toutes garanties et responsabilités pour défauts et dommages dus, à un stockage, à un traitement, à une utilisation inapproprié du produit, à des défauts relatifs à la construction, aux instructions et / ou au développement et à la conception du produit, toute information ou prise de position de notre service commercial, ainsi que tout dommage corporel, matériel ou financier relatifs directement ou indirectement à un usage inadéquat de notre marchandise. Pour les défauts donnant droit à une garantie (art. 5, al.1), toute autre revendication qu'un remplacement, qu'une réparation du produit ou d'une note de crédit jusqu'à hauteur du montant facturé, est exclue; en particulier toute modification et/ou réduction de prix et autres dommages-intérêts relatifs à un dommage direct ou indirect. Pour des produits non-issus de notre fabrication, la garantie de notre fournisseur en fonction de ses conditions générales de vente et de livraison sera appliquée.

### 7. Réserve de propriété

La marchandise que nous avons livrée demeure, jusqu'à son paiement total, notre propriété.

### 8. Texte original faisant foi

Ces conditions générales de vente et de livraison nous engagent uniquement par le texte original en langue allemande. La traduction française ne nous engage pas là où elle diffère du texte original allemand.

### 9. Lieu d'exécution, for et droit applicable

Le lieu d'exécution et le for est CH-4144 Arlesheim. Cette convention est soumise exclusivement au droit suisse.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sena Plastics AG, CH-4147 Aesch

Ausgabe 01.07.2015

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

### 1. Auftragserteilung und Annahme

1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich.  
1.2 Allfällige Einwände seitens des Lieferanten gegen die ergangene Bestellung sind dem Einkäufer innert 5 Tagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Treffen die Einwände des Lieferanten das Einverständnis des Einkäufers, so bestätigt dieser dem Lieferanten die genehmigten Anpassungen schriftlich. Ohne derartige schriftliche Bestätigung hat der Lieferant keinerlei Anspruch auf eine Abänderung der Bestellung. An obiger Bestimmung ändert auch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten nichts, welche Abweichungen zur schriftlich erfolgten Bestellung aufweist.

### 2. Lieferzeit

2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an.  
2.2 Falls der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Kommen wir aufgrund der Verzögerung unsererseits in Lieferschwierigkeiten, so steht der Lieferant vollumfänglich für die Folgeschäden, die uns daraus erwachsen, ein. Beträgt die Verzögerung mehr als 15 Tage, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.  
2.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.  
2.4 Unsere Abnahmeverpflichtung verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Ein Abnahme-/Zahlungsverzug kann uns insofern nicht entgegengehalten werden.

### 3. Informationspflichten des Lieferanten

Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderung nachteilig auswirken könnte. Der Lieferant hat Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns heranzieht, entsprechend zu verpflichten. Einen Wechsel seiner Dienstleister und Zulieferer während unserer Belieferung mit der Ware hat er ebenfalls anzuzeigen. Sind nachteilige Auswirkungen nicht auszuschliessen, wird der Lieferant unsere Belieferung mit unveränderten Teilen sicherstellen, bis wir eine Alternativlösung gefunden haben. Kann der Lieferant unsere Belieferung nach unserem Ermessen und schriftlicher Anfrage beim Lieferanten nicht sicherstellen, so sind wir zum Vertragsrücktritt und zur Deckungsbeschaffung berechtigt. Der Lieferant trägt in diesem Falle alle nachgewiesenen Mehrkosten aus der Deckungsbeschaffung.

### 4. Lieferung und Annahme

4.1 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen. Bei Dienstleistung sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien von einem Beauftragten unseres Werkes zu bestätigen.  
4.2 Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung nach Lieferungen an unsere Anschrift zu senden.  
4.3 Bis zum Eingang der ordnungsgemässen Liefer- und Versandpapiere sowie Nachweisdokumenten (z.B. Materialatteste, Umstempelbescheinigungen, ...) bei uns, hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

### 5. Preisstellung und Zahlung

5.1 Die Preise sind Festpreise einschliesslich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wurde.  
5.2 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Mängel. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadenersatz. Gleiches gilt für die Empfangsquittung unserer Warennahme.

### 6. Verpackung

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

### 7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Dasselbe gilt auch bei Einschaltung von Transportpersonen bzw. Frachtführern.

### 8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Abnahme (Werkvertrag) durch oder Auslieferung (Kaufvertrag) an uns, bei Maschinen oder Anlagenteilen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.  
8.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitäts-sicherungs-normen (z.B. CE, SEV, DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die Schweizer Fassung massgeblich.  
8.3 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Etwaige Mängel oder sonstige Abweichungen werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist anzeigen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.  
8.4 Bei Mängel sind wir in dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.  
8.5 Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.  
8.6 Nehmen wir unsere eigenen Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Einer sonst üblichen Fristsetzung bedarf es nicht.

Der Lieferant hat uns auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ungeachtet der Regelung in Ziffer 8. verjähren die vorgenannten Ansprüche frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche gegenüber unserem Kunden erfüllt haben, spätestens aber nach fünf Jahren.  
8.7 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Übergabe ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.  
8.8 Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistung erneut zu laufen.

### 9. Haftung

9.1 Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 2 Mio. CHF abzuschliessen und das Bestehen der Deckung nachzuweisen.  
9.2 Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde (Schadenersatzbetrag, Gerichtskosten, Rechtsverfolgungskosten durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, etc.) Auf Anforderung unsererseits hat uns der Lieferant ebenso mit einem angemessenen Kostenvorschuss für Gericht und Anwalt auszustatten. Ebenso hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Massnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren und drohenden Serienfehlern.  
9.3 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in unseren Geschäftsräumen oder bei Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet im Übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten. Unsere Haftung beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich durch uns verursachte Schäden. Dies gilt nicht für Körperschäden.  
9.4 Betreffend Chemikalienrecht setzen wir voraus, dass unsere Lieferanten die Chemikalienverordnung, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, etc. einhalten. Für Schadenfälle aus Verstössen, insbesondere gegen Verbote und Beschränkungen, haftet der Lieferant.

### 10. Schutzrechte Dritter

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch nicht im Verwendungsland- verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.  
10.2 Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.  
10.3 Dieses Recht gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschliesslich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

### 11. Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

11.1 In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.  
11.2 Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind auf unser Verlangen zurückzusenden. Solche Mittel dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant kann hieran unter keinen Umständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.  
11.3 Bei der Vergabe von Werkverträgen jeder Art (z.B. Forschungs- und Entwicklungsaufträge) stehen uns exklusiv und vollumfänglich die Ergebnisse der Arbeiten sowie daraus resultierende Immaterialgüterrechte zu. Die Entscheidung, ob Schutzrechte angemeldet werden, steht allein uns zu. Entsteht bei einem Auftrag Urheberrechte, räumt uns der Lieferant zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschliessliche Nutzungs- und Verwertungsrechte am Werk ein. Bei der Entwicklung von Software verpflichtet sich der Lieferant dahingehend, dass sämtliche eigenen Urheberrechte oder solche seiner Arbeitnehmer an uns abgetreten und/oder übertragen werden. Dies gilt auch für die Quellcodes.  
11.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen und nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.  
11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellung, wie z.B. Stückzahl, technische Ausführung, Konditionen usw. Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung(en) gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung sowie bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 11 im allgemeinen eine Vertragsstrafe in Höhe 30 % des Auftragswertes zu bezahlen. Wir sind im übrigen bei besonders schweren Verstössen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet. Nebst der Vertragsstrafe bleibt die Einforderung von weiterem Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten.

### 12. Materialbeistellung

12.1 Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind übersichtlich und getrennt und deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Der Lieferant haftet für Beschädigung oder Verlust des bestellten Materials, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat. Er hat eine ausreichende Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl auf eigene Kosten abzuschliessen.  
12.2 Das Material darf nur bestimmungsgemäss verwendet werden und ist, soweit es nicht für die Bestellung benötigt wird, an uns zurückzugeben.  
12.3 Nach Verarbeitung der beigestellten Materialien erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis am hergestellten Gegenstand.

### 13. Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen.

### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.  
14.2 Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.  
14.3 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungsorte wirksam.